



Möglichkeiten für den Weiterbetrieb ausgeförderter Photovoltaikanlagen

Mit dem Bundesratsbeschluss zum EEG 2021 vom 18.12.2020 wurden u.a. die Regelungen zur auslaufenden EEG-Förderung grundlegend überarbeitet. Nachfolgenden finden Sie, vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung sowie der Zustimmung durch die EU-Kommission, alle möglichen Optionen zum Weiterbetrieb.

Diese Regelungen gelten für Anlagen mit einer **installierten Leistung bis 100 kW**.

1. Volleinspeisung ins Netz des Netzbetreibers

- Diese Option wird automatisch gewählt, wenn keine weiteren Schritte durch den Anlagenbetreiber eingeleitet werden
- Der Netzbetreiber nimmt den gesamten erzeugten Strom weiterhin auf und vergütet ihn mit dem energieträgerspezifisch Jahresmarktwert abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Vermarktungspauschale
- Keine Anpassung des Messkonzeptes erforderlich
- Diese Option ist zeitlich beschränkt bis zum 31.12.2027

2. Eigenversorgung und Überschusseinspeisung ins Netz des Netzbetreibers

- Die erzeugte Energie wird komplett oder teilweise vor Ort bei Ihnen verbraucht
- Überschüssig erzeugter Strom wird vom Netzbetreiber aufgenommen und analog zu Punkt 1 (Volleinspeisung ins Netz des Netzbetreibers) vergütet
- EEG-Umlage befreit: bis 30 kWp installierter Leistung und bis zu 30.000 kWh Eigenverbrauch pro Jahr
- Anpassung Messkonzept notwendig
- Umstellung von Volleinspeisung auf Eigenversorgung/Überschusseinspeisung ist im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur anzuzeigen
- Die Vermarktung des eingespeisten Stroms über einen Direktvermarkter^{*1)} ist nicht möglich

**1) Direktvermarktung: Anlagenbetreiber verkauft seinen Strom an einen Direktvermarkter (Stromhändler), der wiederum den Strom an der Strombörse verkauft. Der Anlagenbetreiber erhält vom Direktvermarkter eine Vergütung*

3. Volleinspeisung mit Abnahme durch Direktvermarkter

- Die erzeugte Energie wird vollständig in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist
- Der Vertrieb erfolgt über einen Stromhändler (Direktvermarkter) an der Strombörse, hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich
- Wechsel in die Direktvermarktung muss dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden (z.B. geplanter Beginn der Direktvermarktung 01.01.2022, Frist zum Wechsel 30.11.2021)



4. Einspeisung mittels intelligenten Messsystems

- Einbau eines intelligenten Messsystems erforderlich
- Freie Wahl des Betriebs der Anlage (Strom wird komplett oder teilweise vor Ort verbraucht) und der Form der Vermarktung (Direktvermarkter oder Aufnahme durch Netzbetreiber)
- Beim Wechsel in die Direktvermarktung müssen die gesetzlichen Fristen eingehalten werden analog zu Punkt 3 (Volleinspeisung mit Abnahme durch Direktvermarkter)

Haben Sie weitere Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Ihre Ansprechpartnerin:

Tanja Sperl

tanja.sperl@markt-lam.de

Telefon: 0 99 43 / 94 15-25